

rührt worden ist. Hier hat Napoleon 1808 mit dem Fürstentumkongreß Deutschland die glanzvollste Äußerung seiner Macht gegeben und nach der Schlacht von Leipzig hat er hier die Trümmer seines Heeres gesammelt. Fünfmal hat der Kaiser in Erfurt geweiht. Monatelang wurden die Franzosen von den Preußen in Erfurt belagert, bis letztere den Einzug erzwangen. Der Erinnerung an jene Zeit soll die Ausstellung in allen ihren Teilen gelten. Den Erinnerungen, Bildnissen und Darstellungen aus der napoleonischen Herrschaft und der Zeit des Fürstentumkongresses werden die Zeugnisse der Erhebungen gegenüberstehen, und zwischen diesen Gruppen werden Gegenstände erscheinen, die ganz allgemein ein Bild der Zeit geben, Fahnen, Waffen und Uniformen, Ehrenzeichen und Medaillen, Möbel und allerlei kunstgewerbliche Stücke. Das Bild soll abgerundet werden, indem man von den alten Ansichten und Plänen der Stadt eine besondere Abteilung bildet. Das ganze groß angelegte Unternehmen liegt in den Händen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Erfurt — der zugleich damit die Feier seines 50jährigen Bestehens begeht — sowie der Direktion des Museums. Die Ausstellung wird Anfang Oktober eröffnet werden.

Ist eine kaufmännische Auskunft ein gegen Nachdruck geschütztes Schriftwerk? Entscheidung des Reichsgerichts. (Nachdr. verboten.) — Das Landgericht Stuttgart hat diese Frage am 4. November 1912 bejaht auf Grund des folgenden Tatbestandes. Der Kaufmann Maximilian S. hatte von der Auskunft Schimmelpfeng über den Bankier und Fabrikanten E. in R. eine sehr eingehende Auskunft erhalten, welche sich im allgemeinen außerordentlich günstig aussprach und die Gründe darlegte, weshalb E. nicht immer flüssiges Geld zur Verfügung habe. Mit dem Original dieser Auskunft kam S. eines Tages zu dem Kaufmann Schn. in Stuttgart, mit welchem er Akzente auszutauschen pflegte. Er legte ihm ein Akzept des genannten E. über 1000 M zum Ankauf vor und übergab ihm gleichzeitig die erwähnte Auskunft. Beide waren der Ansicht, daß der Wechsel besser unterzubringen sei, wenn zugleich mit diesem auch die erwähnte Auskunft vorgelegt werden könne. S. fertigte deshalb mit Schn.s Zustimmung eine Anzahl Durchschlagkopien der Auskunft auf der Schreibmaschine Schn.s an und gab diesem das Original und einen Durchdruck. Schn. überließ dann den Durchdruck dem Kaufmann B., der den Wechsel diskontierte. B. hatte nun vorher, um sich zu vergewissern, ob die Auskunft echt sei, an den Stuttgarter Vertreter der Firma Schimmelpfeng sich gewendet und ihn gefragt, ob es mit dieser Auskunft seine Richtigkeit habe. Dadurch hatten die Inhaber der genannten Firma Kenntnis von dem »Nachdruck« erhalten. Sie stellten Strafantrag wegen Nachdrucks, und das Landgericht Stuttgart verurteilte in der eingangs erwähnten Sitzung S. zu 20 M, Schn. zu 10 M Geldstrafe. Das Landgericht hat angenommen, daß es sich hier tatsächlich um ein gegen Nachdruck geschütztes Schriftwerk handle, dessen Herstellung eine individuelle geistige Tätigkeit erfordert habe, da es aus 11 einzelnen Berichten, die gesichtet und gegeneinander abgewogen werden mußten, zusammengestellt worden sei, wobei die einzelnen Berichte noch auf ihre Zuverlässigkeit und Objektivität zu prüfen waren. In der von den beiden Angeklagten eingelegten Revision wurde zunächst die Gültigkeit des Strafantrages bemängelt, da die beiden Inhaber der Auskunft nicht als Verfasser des Schriftwerks anzusehen seien. Sodann wurde aber auch bestritten, daß es sich hier um ein Schriftwerk im Sinne des Urheberrechts handle, endlich auch, daß eine gewerbsmäßige Verbreitung erfolgt sei. Der Reichsanwalt erklärte in der Verhandlung vor dem Reichsgericht die Revision für unbegründet. Die Angeklagten der Firma Schimmelpfeng konnten nicht als Urheber angesehen werden, da sie ihre Tätigkeit lediglich für diese Firma ausübten und gewissermaßen nur einen Entwurf geliefert hatten, der erst durch die Unterschrift seitens der Inhaber zu dem eigentlichen Schriftwerk geworden sei. Über etwaige Bedenken könne man hinwegkommen, wenn man annehme, daß die Inhaber, die das Schema für die Auskunft geliefert haben, als Miturheber anzusehen seien. In diesem Falle waren die Inhaber zur Stellung des Strafantrages befugt. Mit Rücksicht auf die früheren Entscheidungen des Reichsgerichts vertrat der Reichsanwalt die Ansicht, daß ohne Rechtsirrtum in der Auskunft ein Schriftwerk erblickt worden sei. Auch die Gewerbsmäßigkeit der Verbreitung schein einwandfrei festgestellt zu sein. Das Urteil sage ausdrücklich, daß die Verbreitung zum Zweck des Erwerbs erfolgt sei, denn die Angeklagten wollten mit dieser Auskunft dahin wirken, daß der Wechsel diskontiert werde. Das Reichsgericht erkannte gemäß dem Antrag des Reichsanwalts auf Verwerfung der Revision. Der Angriff gegen die rechtliche Gültigkeit des Strafantrages ist unbegründet. Es kann kein Zweifel sein, daß das Urheberrecht, das ja ursprünglich wohl einem Angestellten zustehen

möchte, auf die Inhaber der Firma Schimmelpfeng übergegangen ist. Die Nebenklage war demnach zulässig. Aber auch der materielle Angriff geht fehl, denn nach den getroffenen Feststellungen hatte das fragliche Schriftstück den Charakter eines Schriftwerks im Sinne des Urheberrechtsgesetzes. L.

Verband deutscher Historiker. — In der Zeit vom 16. bis 20. September wird in Wien die 13. Tagung des Verbandes deutscher Historiker abgehalten. Vorträge haben angemeldet: A. Bauer (Graz), M. Dreger (Wien), A. Cartellieri (Jena), S. Friedjung (Wien), F. Kern (Kiel), F. Hansen (Köln), S. Hirsch (Wien), J. Lulvés (Hannover), S. Schlitter (Wien), S. Steinacker (Innsbruck), J. Übersberger (Wien). Gleichzeitig wird auch die Konferenz landesgeschichtlicher Publikations-Institute tagen.

Ferienkurse in der Schweiz. — Wie schon in früheren Jahren, werden auch in diesem Sommer in verschiedenen Schweizerstädten Ferienkurse abgehalten. In Genf, Lausanne und Neuchâtel sind es die Universitäten, welche die Veranstaltung dieser Kurse in die Hand nehmen, während in Neuveville (Neuenstadt), St. Imier (St. Immer) und im Oberengadin private Gesellschaften sich damit befassen. Diese Ferienkurse dauern 3 bis 6 Wochen und sind vorwiegend für solche Personen gedacht, die ihre Sprachkenntnisse zu vervollständigen wünschen. Um den Besuch dieser Kurse angenehm zu gestalten, werden jede Woche gemeinsame Spaziergänge oder Ausflüge von Professoren und Hörern ausgeführt.

Internationaler Handelskammerkongreß. — Das Ständige Komitee der Internationalen Kongresse der Handelskammern und der kaufmännischen und industriellen Vereine hielt am 5. Mai in Brüssel eine Sitzung ab und beschloß, daß der nächste Kongreß im Juni 1914 in Paris stattfinden solle. Auf die Tagesordnung des Kongresses wurden u. a. folgende Angelegenheiten gesetzt: Bericht des Bureaus über das Ergebnis der Beschlüsse der früheren Kongresse, namentlich bezüglich der Fragen des Osterdatums, der Festlegung des Kalenders und der Handelsstatistik. — Zweckmäßigkeit eines internationalen Vorgehens gegen den unlauteren Wettbewerb im Sinne der Gesetzgebungen Großbritanniens, Deutschlands und Dänemarks. — Vereinheitlichungen der Gesetzgebungen in bezug auf das Schiedsgerichtsverfahren zur Regelung von Streitigkeiten zwischen Angehörigen verschiedener Staaten. — Internationaler Post-Scheck- und -Überweisungsverkehr. — Vereinheitlichung der Gesetzgebungen über den Scheck.

Der 1. Internationale Jugendschutzkongreß findet vom 23.—26. Juli in Brüssel statt. Er tagt in zwei Sektionen, deren eine Fragen über die Behandlung der verwahrlosten und vernachlässigten Jugend, deren andere die Hygiene des Kindesalters und die Kinderpflege zum Gegenstande hat. Im Anschluß an die Verhandlungen wird die Schaffung eines Internationalen Amtes für Jugendschutz und Jugendfürsorge erstrebt, über dessen Gestaltung in Brüssel hoffentlich eine Einigung erzielt wird. Die deutschen Mitglieder des Organisationskomitees zur Vorbereitung des Kongresses sind: Präsident des Kaiserl. Gesundheitsamtes-Berlin Dr. Bumm, Vortragender Rat im Kultusministerium-Berlin Dr. Dietrich, Staatsminister Dr. v. Hentig, 1. stellvertretender Vorsitzender der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge-Berlin, Amtsgerichtsrat Dr. Köhne, Jugendrichter-Berlin, Professor Dr. Franz v. Liszt-Berlin.

Der 9. Internationale Esperanto-Kongreß wird vom 24. bis 31. August in Bern tagen.

Neue Bücher, Kataloge etc.

Ein neuer Beitrag zum Elend der Hamburger Jugendschriftenkritik. (Sonderdruck von zwei Artikeln der Hochwacht.) 8°. 16 S.

Kostenfrei zu beziehen durch Lehrer Walther Friedrich, Wendenschloß bei Köpenick (Brdbg.), Reuterstraße 10.

Der Kampf um die Jugendschrift. Zugleich ein Schlusswort. Mit Beiträgen von Dr. Erich Bachmann, Karsten Brandt, Paul Bröcker, Professor Dr. Karl Brunner, Dr. Karl Credner, Wilhelm Kosbe, Gerhard Krügel, Hauptmann a. D. Eduard Preuß, Jos. Scholz, Thomas Westrich u. a. und der Landtagsrede des Kultusministers D. von Trott zu Solz. Gr.-8°. 188 S. Mainz 1913, Verlag von Jos. Scholz. Preis 1 M ord.